

# Stadt Mirow

Staatlich anerkannter Erholungsort

## Der Bürgermeister



### Beschlussvorlage Mi 017/20

Anlagen: 1  
Einreicher: Christian Kubanke  
Fachbereich: Sachgebiet Bauen und  
Objektverwaltung  
Status: öffentlich

Eingereicht am: 25.02.2020  
Seiten: 1

#### **Beschlusstitel:**

Voranfrage: Erweiterung und/oder Änderung eines Ferienhauses in Blankenförde

#### **Beschlussvorschlag:**

Das gemeindliche Einvernehmen zur Erweiterung und/oder den Umbau des Ferienhauses in Blankenförde (Flur 1, Flst. 86/2+87/3) wird nicht erteilt.

#### **Finanzierungsvorschlag:**

Kostenstelle/Kostenträger/Sachkonto	Haushaltsjahr	Soll	Ist
<i>Bemerkungen: keine finanziellen Auswirkungen</i>			

#### **Begründung:**

Das beantragte Vorhaben befindet sich im Außenbereich. Eine Beurteilung erfolgt nach § 35 Abs. 2 BauGB. Ein Vorhaben ist hier zulässig, wenn seine Ausführung und Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt. Öffentliche Belange, die durch ein Vorhaben im Außenbereich beeinträchtigt werden können, werden im § 35 Abs. 3 BauGB beispielhaft aufgeführt.

Im vorliegenden Fall liegt eine solche Beeinträchtigung vor. Mit der Zulassung des Vorhabens würde hinsichtlich seiner Vorbildwirkung eine unkontrollierte Zersiedelung der Außenbereichslandschaft eingeleitet. Dieses ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht vereinbar. Zudem liegt das Ferienhaus innerhalb des Gewässerschutzstreifens.

Somit ist das beantragte Vorhaben planungsrechtlich nicht zulässig.

	Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Ö/N	Vertreter		Abstimmungsergebnis				Zuständigkeit
				gew.	anw.	ja	nein	enth.	ausg.	
1	Stadtvertretung Mirow	23.06.2020	Ö							Entscheidung

Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 KV MV

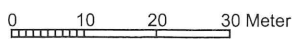
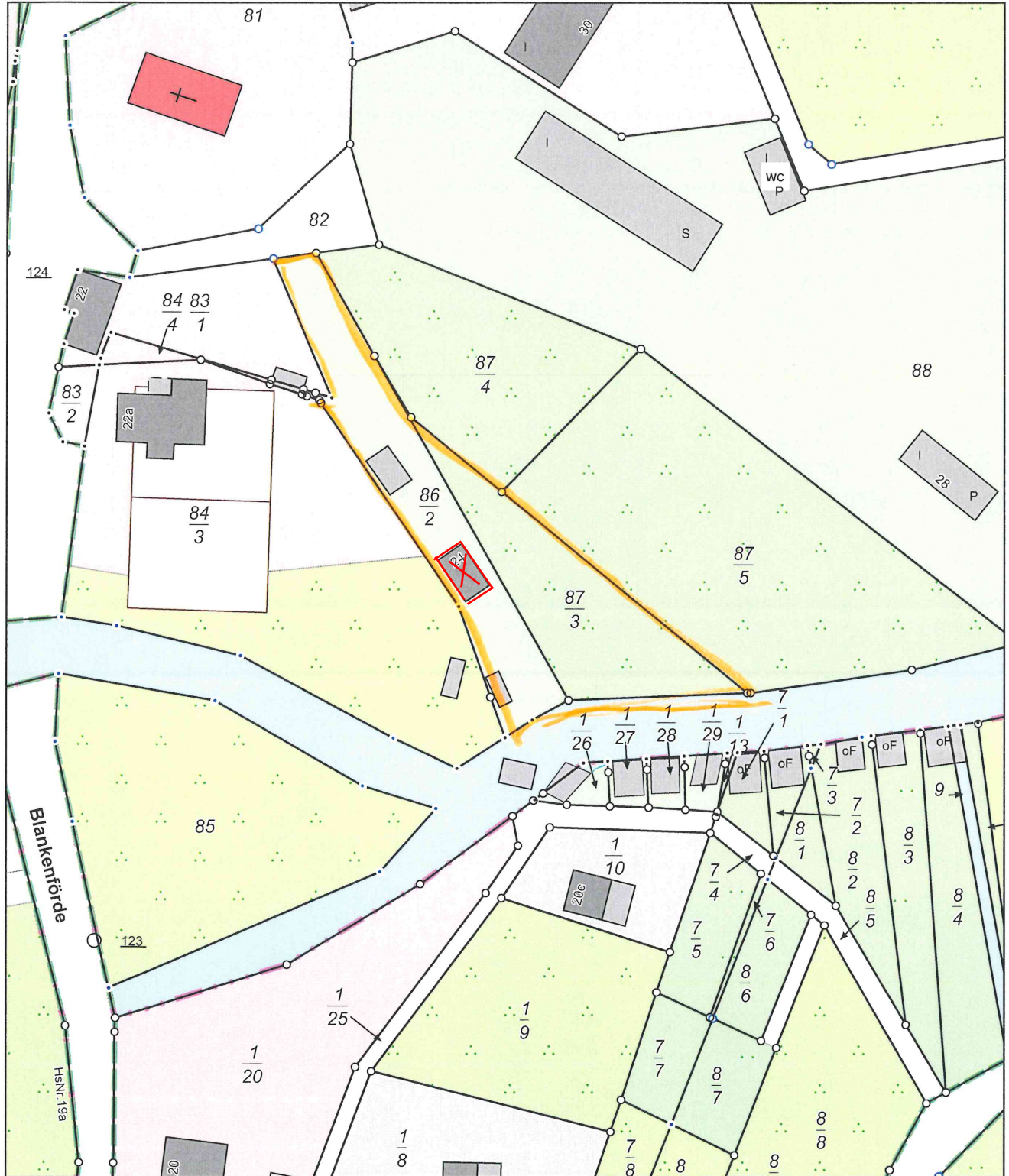
Henry Tesch  
Bürgermeister

Siegel



Gemarkung: Blankenförde  
Flur: 1  
Flurstück: 86/2, 87/3

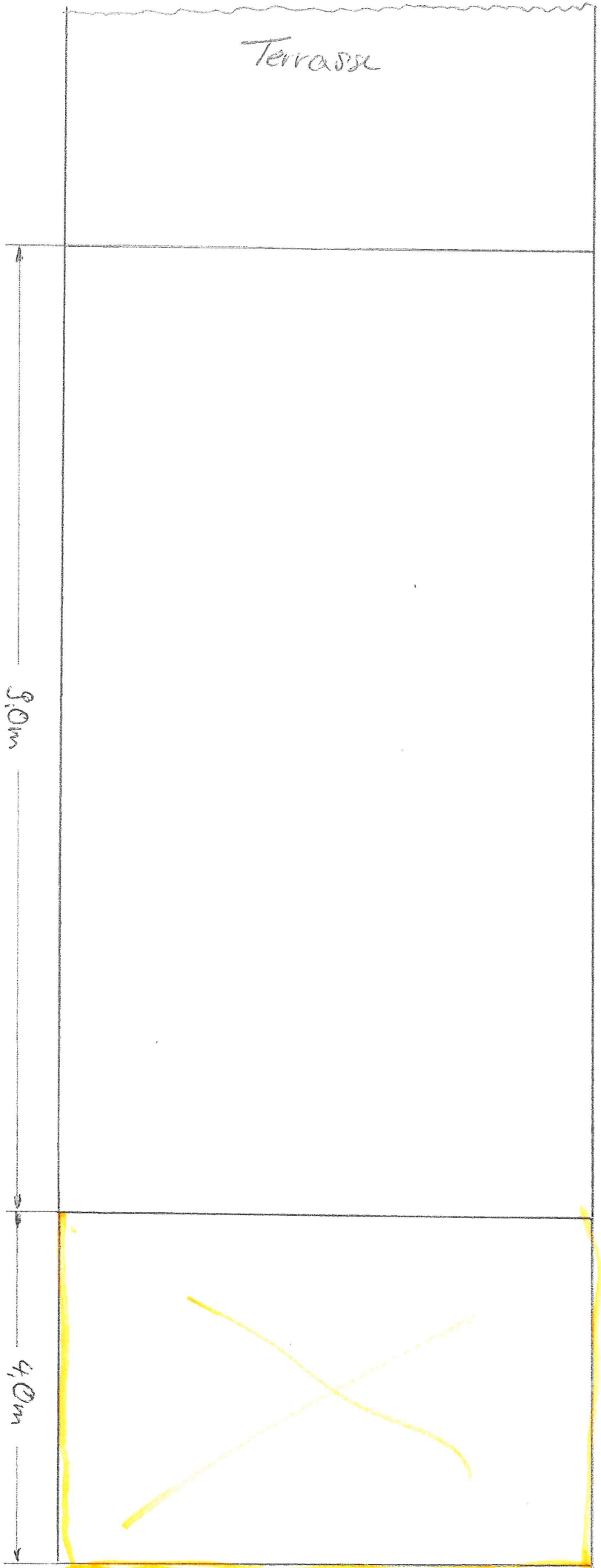
Gemeinde: Mirow, Stadt  
Lage: Mecklenburgische Seenplatte



Maßstab 1:1000

© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern  
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte und Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V).

6.2 Variante 1 Erneuerung  
"Anbau nach hinten"



Terrasse

3,0m

4,0m